



## PROTOKOLL

über die Gemeindeversammlung von Dienstag, 13. März 2018, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal, Baselstrasse 6.

---

Am Dienstag, 13. März 2018, 20.00 Uhr, versammelten sich die stimmberechtigten Personen der Einwohnergemeinde Grellingen nach Publikation der Traktandenliste im Wochenblatt vom 1. März 2018, Information an alle Haushalte, Anschlag, Webseite und Aktenaufgabe zur Behandlung folgender

### Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017
2. Genehmigung Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen
3. Genehmigung Umzonung Langimatt (Mutation Zonenplan Siedlung) und Ergänzung Zonenplan Siedlung
4. Genehmigung Zonenplan Landschaft
5. Genehmigung Nachtragskredit von CHF 28'358.65 zur Wasserversorgung Duggingen-Grellingen
6. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in Grellingen wohnen.

Keine Anträge zu Änderungen der Traktandenliste durch die Versammlung.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und bestätigt: Herr Cedric Hänggi  
Herr Roland Lienhard

Teilnehmende: Stimmberechtigte: **44 Personen**

Gäste: Frau Edith Binggeli, Stierli + Ruggli Raumplanungsbüro,  
Auskunftsperson Traktandum 4

Pressevertreter: Frau Asper, Wochenblatt



Es wird festgestellt, dass die Versammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes einberufen worden ist. Zur Gemeindeversammlung sind die Stimmbürger/-innen frühzeitig eingeladen worden.

## Traktandum 1

### Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017

Das Protokoll lag während 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und war auf der Website einsehbar.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Protokoll vom 5. Dezember 2017 zu genehmigen.

#### **Abstimmung**

://: Das Protokoll wird genehmigt (2 Enthaltungen).

## Traktandum 2

### Genehmigung Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Eintreten wird nicht bestritten.

Gemeinderätin **Marlies Feller** vertritt dieses Geschäft vertretungsweise und erläutert wie folgt:

Es geht um die Finanzierung von Alters- /Pflegeheim- oder Spitalrechnungen bzw. um die neuen Finanzierungslücken nach der Einführung der Ergänzungsleistungs-Obergrenze. Die Alters-/Pflegeheim- und Spitalrechnungen sind in drei Teile gegliedert. Ein Teil betrifft die krankenkassenpflichtigen Leistungen der Pflege. Die Pflegeleistungen liegen im Moment zwischen CHF 22.75 und CHF 261.60 pro Tag. Dieser Betrag wird grösstenteils von den Krankenkassen und den Gemeinden nach dem Krankenversicherungsgesetz getragen. Ein Restbetrag in jeder Pflegestufe von CHF 21.60 hat der Heimbewohner selber zu tragen. Ein weiterer Teil betrifft die persönlichen Auslagen. Der letzte Teil der Rechnung betrifft die Hotellerie und Betreuung. Die Hotellerie- und Betreuungsrechnung, die sog. Heimtaxe, wird je nach Unterbringung und nach der Betreuungsstufe geschuldet. Im Rosengarten zum Beispiel variieren die Hotellerietaxen zwischen CHF 110.00 und CHF 230.00 täglich und die Betreuungstaxen je nach Pflegestufe zwischen CHF 46.00 und 63.00 täglich. Durch diese hohen Kosten sind die meisten Bewohner früher oder später auf die Unterstützung durch die EL angewiesen.



Die Kosten der Ergänzungsleistungen zur AHV werden in unserem Kanton durch die Gemeinden solidarisch nach Einwohnern getragen.

Auf den 1. Januar 2018 hat der Kanton BL als praktisch letzter Kanton die sog. EL-Obergrenze eingeführt. D.h. an den Rechnungsanteil für Hotellerie und Betreuung werden ab 2018 noch maximal CHF 200.00 pro Tag vergütet. Dieser Betrag wird bis 2021 sukzessive auf CHF 170.00 täglich sinken. Liegen die Kosten für Hotellerie und Betreuung bei Heimbewohnern mit EL-Anspruch seit dem 1. Januar 2018 über CHF 200.00 müssen die Gemeinden die Finanzierungslücke neu als Zusatzbeitrag übernehmen.

Hinter Genf hat der Kanton BL schweizweit die zweithöchsten Pflegeheimtarife. Darum befürchten Gemeinden und Kanton künftig sehr hohe, kaum zu tragende zusätzliche Kosten für die neuen Zusatzbeiträge. Daher haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Zusatzbeiträge zu begrenzen. Mit der Begrenzung der Zusatzbeiträge müssen die Heime natürlich ihre Leistungen möglichst kostengünstig anbieten und es entsteht eine Konkurrenz. Es wird aktivere Tarifverhandlungen mit den Heimen geben und die ambulanten Angebote sollen gefördert werden. Die Heime sind bereits heute daran, ihre Kosten zu überprüfen.

Unsere künftigen maximalen Zusatzbeiträge richten sich nach den Taxen vom Rosengarten (Standard-Einzelzimmer). Wir setzen einen eigenen Grenzwert fest. Tritt künftig eine Person in den Rosengarten in ein Standard-Zimmer ein, wird dieser Person eine anfällige Finanzierungslücken auch mit dem neuen Reglement als Zusatzbeitrag übernommen, d.h. man bezahlt nicht mehr an die Heimkosten als bisher gemäss EL-Verfügung. Wer jedoch in ein teureres Heim eintritt oder im Rosengarten ein Komfortzimmer bezieht, muss die Mehrkosten selber bezahlen.

EL-Obergrenze, Finanzierungslücke und Zusatzbeiträge werden anhand von zwei Grafiken erläutert. Für die heutigen Bewohner/innen gilt dieses neue Reglement nicht. Sie bezahlen gleich viel wie bisher gemäss EL-Verfügung. Sie haben sog. „Besitzstandgarantie“ und die Gemeinde übernimmt allfällige Finanzierungslücken als Zusatzbeiträge in der effektiven Höhe. Der Gemeinderat hat sich dagegen ausgesprochen, heutige Bewohner/innen aufzufordern, in ein günstigeres Heim oder Zimmer umzuziehen. Die neuen Bestimmungen gelten jedoch für die heutigen Heimbewohner falls sie das Heim oder die Zimmerart wechseln. Derzeit haben wir 16 Personen in einem Alters- oder Pflegeheim und für 5 Personen zahlen wir neu Zusatzbeiträge von monatlich rund CHF 3'500.00. Die Zusatzbeiträge werden direkt an das Heim oder Spital ausgerichtet. Der Gemeinderat hat entschieden, dass die Zusatzbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen rückzahlungspflichtig werden. Auch der Prozentsatz von 20 % der bezogenen Zusatzbeiträge bei einer Erbschaft erscheint dem Gemeinderat angemessen. Vor künftigen Heimeintritten müssen sich die Seniorinnen und Senioren beim Heim und bei der Gemeinde gut informieren und allenfalls zusammen mit dem EL-Gesuch ein Gesuch um Zusatzbeiträge stellen.

Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass wir mit der Begrenzung der Zusatzbeiträge im Interesse der Gemeinde die Wahlfreiheit des Alters- und Pflegeheims einschränken.



Wer sogenannter Selbstzahler ist, also sämtliche Kosten mit den eigenen Mitteln aufbringen kann, hat weiterhin volle Wahlfreiheit des gewünschten Heimes.

Unser Reglement richtet sich nach dem Musterreglement des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden. Das Reglement hat der Kanton vorgeprüft und eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Die komplexen Berechnungen erfolgen durch die Sozialversicherungsanstalt BL. In der Kommission für Altersfragen Laufental wurde das Reglement ebenfalls besprochen.

## **Beratung**

Ein **Stimmberechtigter** möchte wissen, was passiert, wenn kein Platz mehr im Rosengarten angeboten werden kann. Die **Auskunftsperson** antwortet, dass dann das nächst teurere Angebot bewilligt wird und die entsprechende Differenz zum Tragen kommt, welche die Gemeinde übernehmen muss.

**Marcel Leutwyler:** Was geschieht, wenn das Reglement nachträglich vom Kanton geändert wird? Die **Ressortleiterin** sagt, dass das vorliegende Reglement nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Kanton noch zu genehmigen sei. Dieses Vorgehen ist üblich. Die Vorprüfung durch den Kanton hat auch stattgefunden. Kurzfristig hat der Kanton noch eine Änderung im Musterreglement vorgenommen, welche wir übernommen haben. Bei wesentlichen Änderungen müsste die Gemeindeversammlung das Reglement wieder genehmigen.

## **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen zu genehmigen.

## **Abstimmung**

://: Das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen wird genehmigt (2 Enthaltungen).

## **Traktandum 3**

### **Genehmigung Umzonung Langimatt (Mutation Zonenplan Siedlung) und Ergänzung Zonenplan Siedlung**

Eintreten wird nicht bestritten.

**Stephan Pabst** erläutert eingehend wie folgt:

Die Gemeinde Grellingen konnte die Parzellen Nr. 984 und 922 damals noch vom Kanton Bern erwerben. Ziel dieses Kaufs damals war, die Verwaltung, den Werkhof, den Sportplatz



sowie weitere Schulnutzungen auf dem Areal anzusiedeln. Daher zählt das ganze Areal bis heute zur Zone für öffentliche Werke und Anlagen. Gegenwärtig befinden sich der Werkhof sowie kommunale Entsorgungseinrichtungen auf dem Areal. Ausserdem wird das bestehende Haus an der Delsbergstrasse 31 zur Wohn- und Geschäftsnutzung vermietet. Im südlichen flacheren Gebiet befinden sich ein Rasensportplatz, ein Beachvolleyballfeld und eine Finnenbahn. Der Gemeinderat beabsichtigt die östlichen Teilflächen der Parzellen Nr. 984 zusammen mit der Parzelle Nr. 922 zu entwickeln. Das Entwicklungsgebiet befindet sich an besterschlossener Lage in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen. Aufgrund der Hanglage ist es für öffentliche Zwecke nur beschränkt nutzbar. Daher möchte der Gemeinderat die östliche Teilfläche der Parzelle Nr. 984 zusammen mit der Parzelle Nr. 922 im Rahmen einer Quartierplanung auf der Basis eines Varianzverfahrens entwickeln. Da sich im flacheren Teil des Gebiets der Sportplatz befindet, soll bei einer baulichen Entwicklung in der Hanglage allenfalls geeignete Sportinfrastruktur (Garderoben, Geräteraum etc.) mitgeplant werden. Dabei ist eine gute Einpassung der Überbauung in das Orts- und Landschaftsbild wichtig.

Im Vorfeld der vorliegenden Umzonung hat der Gemeinderat eine Nutzungsstudie erarbeiten lassen, welche aufzeigte, dass im steilen Gebiet entlang der Delsbergstrasse von der Fläche her eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern durchaus möglich ist. Die Bebauung gemäss Nutzungsstudie orientiert sich städtebaulich an der geplanten Überbauung im Rahmen der Quartierplanung Gerenagger im westlichen Teil der Parzelle Nr. 984. Das Planungsareal hat eine Fläche von rund 3'500 m<sup>2</sup>. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Strassenbaulinien sowie des Gewässerabstands zum eingedohnten Junkernholzbächli, könnten grundsätzlich drei Mehrfamilienhäuser mit einer Bruttogeschossfläche von rund 2'800 m<sup>2</sup> realisiert werden. Dies entspricht je nach Wohnungsgrösse 20-30 Wohnungen. Die Zufahrt zu einer Einstellhalle könnte über den Langemattweg erfolgen. Aufgrund der Topographie in dem Gebiet könnte das Sockelgeschoss ebenfalls teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden. Zudem könnte ein Untergeschoss mit Einstellhalle und Sportinfrastruktur erstellt werden. Um eine auf die spezielle Parzelle massgeschneiderte Bebauung von hoher Qualität zu erreichen, soll die Ausarbeitung einer Quartierplanung in jedem Fall zwingend vorgeschrieben werden. Aus diesem Grund soll dieser Teil der OeWA-Zone durch eine Zone mit Quartierplanpflicht ersetzt werden. Die Bestimmungen dieser neuen Zone werden durch einen neuen Artikel 16 im Zonenreglement Siedlung festgeschrieben. Insbesondere werden dort die Art der Nutzung sowie der Charakter der Bebauung genannt.

In der Zone mit Quartierplanpflicht darf nur aufgrund einer rechtskräftigen Quartierplanung gebaut werden. Vorbehalten bleibt §109 RBG Abs.1: Die Quartierplanung Langimatt hat die folgenden Ziele zu erfüllen: Das Gebiet soll der Wohn- und Geschäftsnutzung sowie bei Bedarf zur Aufnahme von kommunalen Infrastruktureinrichtungen im Zusammenhang mit der benachbarten Sportanlage dienen. Auf eine gute Einpassung der Überbauung in das Orts- und Landschaftsbild ist zu achten. Öffentliche Mitwirkung: Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung (7. Dezember 2017 bis 5. Januar 2018) wurden keine Eingaben gemacht. Kantonale Vorprüfung: Die Vorgaben und Empfehlungen der kantonalen Vorprüfung wurden in die Umzonung Langimatt (Mutation Zonenplan Siedlung) aufgenommen.



## Beratung

**Heidi Saling** erkundigt sich über die Zukunft des Werkhofgebäudes. Der Ressortleiter bestätigt, dass der Greslyhof bestehen bleibt.

**Cedric Hänggi** stellt die Frage, ob überhaupt ein Bedürfnis für eine Sportanlage besteht, was **Stephan Pabst** bestätigt, allerdings gibt es keine Infrastruktur wie Duschen, Materialmagazin etc., was für die Bevölkerung und die Verein wertsteigernd ist.

**Dominik Hänggi** macht sich Sorgen um den Lärm, wenn Wohnen und Sportreiben am selben Ort stattfinden. Zudem könnten man die ganzen Planungen inkl. Gerenagger doch gleichzeitig durchziehen. **Stephan Pabst** erläutert, dass der Quartierplan Gerenagger bereits vor drei Jahren aktuell war, nun findet dazu das Mitwirkungsverfahren statt.

**Heinrich Bloch** fragt, ob das Wohnhaus Delsbergstrasse 33, wegkommt. Ja, so **Stephan Pabst**, dieses müsste sowieso aufwendig saniert werden.

**Roland Lienhard** stellt fest, dass wenn die Sportinfrastruktur aufgewertet wird, mit der höheren Nachfrage auch ein Parkplatzproblem entsteht. Was ist hier geplant? Der **Ressortleiter** bestätigt, dass es schade wäre, wenn aufgrund eines erweiterten Parkplatzangebots Raum geopfert werden müsste innerhalb des Perimeters für Sport. Aber dies ist eine sehr gute Frage, die aufgenommen und eingehend abgeklärt wird.

Weshalb gibt man das Land nicht im Baurecht ab, möchte **Carlos Moyano** wissen. Die **Auskunftsperson** verweist auf die Notwendigkeit, Geld durch einen Verkauf einzunehmen, damit andere Aufgaben in der Gemeinde finanziert werden können.

**Antonia Erbsmehl** fragt, ob die Strasse dann breiter wird als heute? Der **Gemeindepräsident** antwortet, dass im Moment darauf keine Antwort vorliegt. Die Strasse wird nur anders geführt werden. Diese Abklärungen sind noch vorzunehmen.

**Marc Stoffel** findet es positiv, dass etwas für den Sport getan wird, doch ist wie bereits jemand erwähnte, auf die Lärmemissionen Beachtung zu schenken. Das kann auch im Bauprojekt berücksichtigt werden, so die Antwort der **Auskunftsperson**, mit heute sehr gut dämmbaren Fenstern usw. Im Übrigen gelten die Ruhezeiten gem. Polizeireglement. Weiter kann ein Benutzungsreglement für die Sportanlage erstellt werden.

**Hanspeter Baumgartner** interessiert die Frage, betreffend Mietwohnungen und Eigentumswohnungen. **Stephan Pabst** sagt, dass dies dem Investor überlassen sei und dass Studien gemacht wurden mit dem Resultat, dass Bedarf und Nachfrage für solche Wohneinheiten bestehen. Letztlich soll mit guter Wohnqualität eine entsprechende Entwicklung erzielt werden. Der Erlös des Landverkaufs soll für die Infrastruktur Langimatt (Verlegung Langenmattweg, Lagerraum und Sanitäranlagen für die Sportanlagen) verwendet werden. Der Erlös aus dem Gebiet Gerenagger soll für die Sanierung der Schulanlagen verwendet werden.



## **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Umzonung Langimatt (Mutation Zonenplan Siedlung) und Ergänzung Zonenreglement Siedlung „Mutation Langimatt“ (Zone mit Quartierplanpflicht) zu genehmigen.

## **Abstimmung**

://: Die Umzonung Langimatt (Mutation Zonenplan Siedlung) und Ergänzung Zonenreglement Siedlung „Mutation Langimatt“ (Zone mit Quartierplanpflicht) wird genehmigt (4 Nein, 3 Enthaltungen).

## **Traktandum 4**

### **Genehmigung Zonenplan Landschaft**

Eintreten wird nicht bestritten.

### **Erläuterungen**

Der Ressortleiter, **Stephan Pabst**, erläutert das Geschäft:

Die Gemeinden sind, gestützt auf Art. 21 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), angehalten, ihre Planungsinstrumente periodisch zu überprüfen und veränderten Verhältnissen anzupassen. Die vorhandenen und heute noch rechtskräftigen Festlegungen bzw. Bestimmungen im Landschaftsgebiet sind grösstenteils unter Berner Gesetzgebung entstanden. Im Landschaftsgebiet sind unter Berner Recht punktuell Massnahmen festgelegt und vereinzelt Bestimmungen definiert worden (z.B. Bestimmungen zur Landwirtschaftszone, zu den Schutzgebieten A (Chöpfli) und B (Im Stollen, ehemalige Grundwasserschutzzone), zu Waldrändern, Uferschutzgebieten, Schutzobjekten etc.). Mit einer Teilzonenplanung Landschaft sind Sondervorschriften für Parzelle 167 (Gebiet Familiengärten Schmelzenried) mit Beschluss Nr. 1453 vom 11. September 2001 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden. Eine flächendeckende Zonenplanung des Landschaftsgebietes nach Baselbieter Recht hat bis dato nicht stattgefunden.

Der Strassennetzplan inkl. Strassenreglement, welcher im Jahre 1998 durch den Regierungsrat genehmigt wurde, berücksichtigt nur das Siedlungsgebiet. Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind keine Festlegungen getroffen worden. Mit der Revision der Landschaftsplanung soll nun auch im Landschaftsgebiet, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, das Wanderwegnetz sowie weitere Erschliessungsanlagen im Strassennetzplan Landschaft definiert und dargestellt werden. Die Bau- und Planungskommission hat zusammen mit dem Planungsbüro die entsprechenden Planungsinstrumente zur Landschaftsplanung erarbeitet. Der Gemeinderat hat die verschiedenen Planungsschritte jeweils verabschiedet.



Hauptziele der Revisionsarbeiten zur Landschaftsplanung sind die Sicherung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, der Schutz wertvoller Naturobjekte und die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes.

Der Hauptzweck des Landschaftsgebietes ausserhalb des Siedlungsraumes bleibt die Erhaltung der offenen Landschaft als Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft und Sicherung von geeignetem Kulturland sowie Schutz, Erhaltung und Förderung von wertvollen Naturobjekten. Gestützt auf ein Naturinventar und im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/-innen und Bewirtschafter/-innen konnten neue Naturflächen und Einzelobjekte in den Zonenplan Landschaft aufgenommen werden. Nur zusammen mit den Grundeigentümer/-innen und Bewirtschafter/-innen kann Landschaftsqualität erzielt und langfristig erhalten werden. Der Zonenplan Landschaft bildet neben den Landwirtschaftsflächen weitere Elemente ab, die das Landschaftsgebiet von Grellingen prägen. Es sind dies Zonen mit speziellen Nutzungen wie z.B. die Familiengärten Rüteneu wurden als Spezialzone in den Zonenvorschriften belassen, obwohl der übergeordnete kantonale Richtplan dieses Areal einem Vorranggebiet Natur zuweist. Als einziges Areal mit einer öffentlichen Nutzung (öW+A-Zone) wird der Pistolenstand Hinterhürnen aufgeführt. Naturschutzonen und Schutzobjekte wurden aufgrund des Naturinventars in die Zonenvorschriften aufgenommen. Das Gebiet Lismersgraben, Paradiesrabe, Chöpfli zeichnet sich durch eine grosse Anzahl an Naturwerten aus und kann als eines der wertvollsten Gebiete von Grellingen und der näheren Umgebung bezeichnet werden. Des Weiteren bildet der Zonenplan Landschaft Naturwerte wie magere Wiesen, Hecken, Uferbereiche, geologische Objekte etc. ab, die das Landschaftsbild prägen. Der Gemeinderat hat im Kontakt mit den Grundeigentümer/-innen eine Unterschutzstellung der wertvollen Naturflächen diskutiert. Im Zonenplan wird schlussendlich unterschieden zwischen verbindlichen Naturschutzonen und Naturflächen ohne Schutzstatus. Bei letzteren konnte eine Unterschutzstellung nicht erwirkt werden. Die Naturschutzonen im Wald entsprechen im Grundsatz den Inhalten der Waldentwicklungsplanung, insbesondere dort, wo Waldabschnitte als Schutzwald entsprechend gepflegt und unterhalten werden müssen und damit einhergehend zu wertvollen Naturobjekten geworden sind. Im Bereich der Schutzobjekte im Bereich der Felspartien ist das Klettern, zur Schonung der Landschaft und der Tierwelt, nur in markierten Bereichen möglich (gilt für Felspartie Chastelberg) oder gänzlich zu unterlassen. Ein weiteres Ziel ist die Freihaltung der Landschaft von neuen Bauten in den bezeichneten Gebieten der Landschaftsschutzzone (Förderung von Naturwerten auf freiwilliger Basis) bzw. der Freihaltefläche. In Hofnähe der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe sind jedoch Entwicklungen nach wie vor möglich. Orientierende Planinhalte wie Fruchtfolgeflächen, Obstgärten, Naturwerte ohne Schutzstatus etc. dienen dem Verständnis und Ergänzung der verbindlichen Planungsbestandteile.

Das Zonenreglement Landschaft ist gegliedert in einen Teil mit Reglementsbestimmungen und den Anhängen 1 und 2. Im Reglementsteil werden allgemeine Bestimmungen für Bauten und Anlagen (mit Hinweis auf die Bestandesgarantie), Grundsätze für die Landschaftsaufwertung sowie allgemeine gültige Bestimmungen für alle Schutzonen / Schutzobjekte definiert. Für die Landwirtschaftszone und das Waldareal gelten übergeordnete eidgenössische und kantonale Gesetze betreffend Nutzung und Bewirtschaftung.





In den Schlussbestimmungen wird auf den Vollzug der Zonenvorschriften verwiesen. Insbesondere kann hier das Bewilligungswesen und weitere Vollzugsbestimmungen genannt werden. Im Anhang 1 werden für die Naturwerte wie Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte / Uferschutzzonen etc. grundeigentumsverbindliche Vorgaben betreffend Schutz- und Pflegemassnahmen definiert. Anhang 2 beschreibt die orientierenden Planinhalte sowie weitere Grundlagen, die für die Ausarbeitung der Zonenvorschriften von Bedeutung sind. Eine orientierende Kommentarspalte am rechten Rand des Reglements gibt Hinweise auf übergeordnete Gesetzesbestimmungen bzw. weitere Erklärungen zum Nachvollzug der Planungsmassnahmen.

Der Strassennetzplan, welcher im Jahre 1998 durch den Regierungsrat genehmigt wurde, berücksichtigt nur das Siedlungsgebiet. Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind keine Festlegungen getroffen worden.

Mit der Revision Landschaftsplanung soll nun auch im Landschaftsgebiet, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Wanderwegnetz sowie weitere Inhalte definiert und dargestellt werden. Es wird konsequent auf die Trennung des Strassennetzes ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebietes geachtet, damit heute rechtskräftige Aussagen im Strassennetzplan Siedlung nicht tangiert werden.

Die Planung wurde im Sinne der übergeordneten Grundlagen erarbeitet. Die Bevölkerung soll die Planungsmassnahmen für ihre Gemeinde und der verschiedenen Interessengruppen nachvollziehen können. Die Akzeptanz in der Bevölkerung soll gross sein. Die Aufnahme von neuen Naturschutzzonen und Schutzobjekte in die Zonenvorschriften Landschaft erfolgte im Grundsatz im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/-innen.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, das vom 1. bis 29. September 2016 dauerte, haben Einwohnerinnen und Einwohner sowie Planungsinteressierte die Möglichkeit genutzt, ihre Anliegen und Einwände anzumelden. Die Mitwirkungsbeiträge wurden im Gemeinderat behandelt. Der Gemeinderat hat aufgrund der Eingaben einzelne Mitwirkende zu einem klärenden Gespräch eingeladen. Die Gespräche haben dazu geführt, dass einvernehmliche Lösungen und Kompromisse gefunden werden konnten. Die Entscheidungen sind in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst, welcher zusammen mit den übrigen Planungsinstrumenten öffentlich aufgelegt wurde. Die definitiven Planungsinstrumente sind aufgrund der Ergebnisse eines kantonalen Vorprüfungsverfahrens und gestützt auf den Mitwirkungsbericht entsprechend überarbeitet, angepasst und vom Gemeinderat am 11. Dezember 2017 verabschiedet worden.

Im Anschluss an die einführenden Erläuterungen des Ressortleiters präsentiert Frau **Edith Binggeli** vom Ingenieurbüro Stierli + Ruggli, Lausen, die Zonenplanrevision. Nach dem Entscheid der Gemeindeversammlung erfolgt die Planaufgabe mit Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden werden durch den Regierungsrat behandelt.

## **Beratung**

Keine Wortmeldungen.



## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die revidierten Planungsinstrumente Zonenvorschriften Landschaft und Strassennetzplan Landschaft zu genehmigen.

## **Abstimmung**

://: Die revidierten Planungsinstrumente Zonenplan Landschaft und Strassennetzplan werden genehmigt (0 Gegenstimmen, 7 Enthaltungen)

## **Traktandum 5**

### **Genehmigung Nachtragskredit von CHF 28'358.65 zur Wasserversorgung Duggingen-Grellingen**

Eintreten wird nicht bestritten.

## **Erläuterungen**

Der Ressortleiter **Hans Raithofer** erläutert eingehend wie folgt:

Am 7. Dezember 2010 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von CHF 490'000.- für den Ausbau der Infrastruktur, damit Grellingen von Duggingen Trinkwasser von 84'000 m<sup>3</sup> im Jahr beziehen kann. Aus Qualitätsgründen und höchst unsicherer Ergiebigkeit musste die Gemeinde auf die beiden Neutalquellen verzichten. Im Jahr 2013 wurde mit der Gemeinde Duggingen eine Vertragsanpassung für das gesamte Trinkwasser verhandelt. Durch die Lieferung des gesamten Trinkwassers musste die Versorgungssicherheit von beiden Gemeinden erhöht werden. Es waren Massnahmen nötig: Die Gemeinde Duggingen musste im Stufenpumpwerk Aesch eine zweite Pumpe für die Lieferung nach Duggingen und Grellingen installieren und nach einem Jahr Wasserbezug von Duggingen wurde festgestellt, dass die Entfeuchtungsanlage im Übergabeschacht nicht den Erwartungen entsprach und musste deshalb ersetzt werden. Hinzu kam, dass durch die Korrektur Baselstrasse der Anschlusskasten der Elektra Birseck EBM für den Übergabeschacht versetzt werden musste. Der finanzielle Gesamtaufwand für die beiden Gemeinden beträgt CHF 43'628.70, wovon 35 % die Gemeinde Duggingen und 65 % die Gemeinde Grellingen übernehmen. Der Grellinger Anteil beträgt CHF 28'358.65.

## **Beratung**

Keine Wortmeldungen.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Nachtragskredit von CHF 28'358.65 zur Wasserversorgung Duggingen-Grellingen zu genehmigen.



## **Abstimmung**

://: Der Nachtragskredit von CHF 28'358.65 zur Wasserversorgung Duggingen-Grellingen wird genehmigt (einstimmig).

## **Traktandum 6**

### **Verschiedenes**

Der **Gemeindepräsident** berichtet über personelle Änderungen. So konnte anfangs Februar die Nachfolge von Pierre Comment im Gemeinderat mit Christian Richli gefunden werden. Er wurde in Stiller Wahl gewählt und hat das Ressort Soziales seines Vorgängers übernommen. Christian Richli ist 48-jährig, von Beruf Zimmermann, wohnhaft am Oberen Moosweg 3 und arbeitet als stellvertretender Werkhofsleiter in Dornach.

Auch seine eigene Nachfolge sei inzwischen geklärt, so **Hans-Peter Hänni**. Am 1. Juli 2018 greift **Dany Hugelshofer** ins Geschehen ein. Er wurde als einziger Kandidat in Stiller Wahl gewählt. Dany Hugelshofer ist 34 Jahre alt und Informatiker bei der Swisscom.

### **Termine**

20. Juni 2018: Gemeindeversammlung Rechnung 2017

10. Mai 2018 Banntag

### **Fragen**

**Peter Dietlin** teilt mit, dass anlässlich von Abdankungen am Grab auf dem Friedhof teilweise der Geistliche nicht gehört wird, da es manchmal laut ist. Kann nicht eine Verstärkeranlage eingesetzt werden? Dieses Anliegen wird aufgegriffen und abgeklärt.

**Antonia Erbsmehl** erläutert die Probleme mit der Baustelle im Unterdorf. Anscheinend wurde die Anwohnerschaft nicht oder zu wenig informiert von der Bauunternehmung. Bessere Signalisation von oben her erwünscht usw.

Der **Gemeindepräsident** bedankt sich für den Besuch und schliesst die Versammlung.

**Schluss der Versammlung:** 21.30 Uhr.

Für das Protokoll

Der Versammlungsleiter

Der Gemeindeverwalter

Hans-Peter Hänni

Christian Fullin